

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Für ein besseres Europa

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

durch ihr unmittelbares Handeln, durch den Bundesrat, die Bundesregierung, die Vertretung des Landes bei der EU und durch ihre Öffentlichkeitsarbeit auf die folgenden europapolitischen Ziele hinarbeiten:

1. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit nach den Prinzipien der EU in Deutschland, namentlich:
 - durch die Aufhebung der politischen Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften,
 - das Verbot der Berufung aktiver Politiker an das Bundesverfassungsgericht oder andere oberste Bundesgerichte,
 - durch die Voraussetzung langjähriger hauptamtlicher Richtertätigkeit für ein Amt als Verfassungsrichter;
2. Die Achtung der Vertragstreue und Rechtsstaatlichkeit in der EU selbst, namentlich:
 - die Einhaltung des Verbots der Staatsfinanzierung durch die EZB,
 - entsprechend die sofortige Unterbindung weiterer Ankäufe von Staatsanleihen durch das System Europäischer Zentralbanken und insbesondere durch die Deutsche Bundesbank,
 - die Einhaltung des Verbots der Schuldenaufnahme durch die EU selbst;

3. Die Entwicklung eines gesetzlichen Maßnahmenpakets zur Beschränkung der von der EZB verursachten, fortschreitenden und nachhaltig überschießenden Geldentwertung, namentlich die Einführung:
 - einer gesetzlichen Verpflichtung zur positiven Verzinsung von langfristigen Anlageformen, insbesondere Lebens- und Rentenversicherungen,
 - eines gesetzlichen Verbots von Negativzinsen auf Sichteinlagen,
 - die automatische gesetzliche Anhebung von steuerlichen Freibeträgen, Bemessungsgrenzen und ähnlichem entsprechend der Inflationsrate;
4. Die Förderung von Gas- und Kernkraft als bevorzugte, belastbare und dauerhafte Quellen der Stromerzeugung;
5. Einen partnerschaftlichen, respektvollen und auf Provokationen verzichtenden Umgang mit Nationen, die von Deutschland abweichende Auffassungen über die Gestaltung der europäischen Zusammenarbeit haben, namentlich Ungarn und Polen;
6. Die sofortige Aufhebung aller Sanktionen gegen die Russische Föderation;
7. Die Umstellung der EU-Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) von Konfrontation und Kriegsvorbereitungen auf Frieden und Kooperation mit der Russischen Föderation;
8. Ein Moratorium bezüglich AEUV Artikel 78 bis 80 sowie der auf diese Artikel gestützten EU-Migrationsagenda, insbesondere der über die nationale Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten hinweg von EU-Einrichtungen (mit-) betriebenen Asylbewerberverteilungs- bzw. Neuansiedlungsprogramme;
9. Die Umsteuerung der EU-Migrationspolitik hin auf eine Priorität der äußeren EU-Grenzsicherung in Verbindung mit der rechtlichen Möglichkeit für EU-Mitgliedstaaten zum Schutz der Interessen ihrer nationalen Souveränität eigene nationale Grenzsicherungsmaßnahmen zu treffen und eine nationale Migrationspolitik zu definieren und umzusetzen unter der Maßgabe im souverän-nationalstaatlichen Rahmen selbst zu bestimmen, wie viel Migration dem inneren Frieden und dem Zusammenhalt ihrer Gesellschaften zuträglich ist;
10. Die Aussetzung aller Maßnahmen des „Green Deals“, soweit sie das real verfügbare Einkommen der Bürger reduzieren oder ihren Lebensstandard senken, namentlich:
 - die Rücknahme der CO₂-Steuer und die Aussetzung der geplanten Erhöhungen,
 - die Rücknahme des faktischen Verbots von Verbrennungsmotoren und stattdessen eine Intensivierung der Forschung an marktgerechten und nachhaltigen Kraftstoffen für Verbrennungsmotoren;
11. Die Einhaltung der Vorgaben zur Landtagsbeteiligung in EU-Angelegenheiten gemäß Artikel 34a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der zuletzt am 1. Dezember 2015 geänderten Verfassung. Hierzu sind von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landtag realistische Verfahrensfristen – insbesondere bei der Weitergabe von EU-Dokumenten an den Landtag zur Beratung – festzulegen und einzuhalten, die dem Landtag die ungeschmälerte Ausübung seiner in Artikel 34a definierten Rechte zur Stellungnahme, der zwingend eine Beratung vorangehen muss, ermöglichen. Das Recht des Landtags zur Stellungnahme kann nur ausgeübt werden, wenn der Landtag sich zu der jeweiligen EU-Angelegenheit a) hinreichend kundig machen konnte, b) Gelegenheit zur Beratung erhielt. Somit setzt die Wahrnehmung des Rechts des Landtags zur Stellungnahme eine frühzeitige Weitergabe von Information bzw. Dokumenten zu relevanten EU-Angelegenheiten voraus;

12. Die jährliche Offenlegung in Form eines schriftlichen Berichts der Landesregierung über die Nettobelastung Baden-Württembergs durch die Differenz der finanziellen Zahlungen in den EU-Haushalt aus in Baden-Württemberg entstehenden öffentlichen Einnahmen und der Rückflüsse in das Land aus dem EU-Haushalt;
13. Ein fünfzehnjähriges Moratorium für die Aufnahme weiterer Staaten in die EU;
14. Abschließend und als strategisch und langfristig wichtigste Maßnahme den Umbau der Europäischen Union in ein Europa funktionaler Verträge, namentlich:
 - die Verankerung des Vorrangs nationaler Verfassungsgerichtsbarkeit und eine Verpflichtung zur politischen Lösung von zwischenstaatlichen Konflikten,
 - die Aufteilung der EU nach sachlichen Gesichtspunkten in getrennte, unmittelbar durch die Mitgliedsstaaten zu tragende Vertragswerke,
 - den Um- bzw. Rückbau der EU-Institutionen auf einen nur formalen Rahmen ohne Gesetzgebungsrecht.

11.1.2022

Gögel, Sänze
und Fraktion

Begründung

Die AfD-Fraktion begreift die Zukunft der europäischen Zusammenarbeit als eine respektvolle, auf Interessenausgleich bedachte Kooperation souveräner Nationalstaaten zum gemeinsamen europäischen Wohl. Für ein solch besseres Europa bedarf es einer grundlegenden Reform der EU oder die Gründung einer Nachfolgeorganisation im Sinne eines Europas funktionaler Verträge.

Struktur und Kultur der real existierenden EU sowie der sie tragenden Organe stehen diametral den Zielen der Freiheit, des Wohlstands und des Friedens entgegen. Die EU in ihrer seit 1992 entstandenen Form mit weitreichenden Souveränitätsrechten ist unter anderem verantwortlich für den wirtschaftlichen Niedergang Europas, für eine gescheiterte Währung, für eine überschießende Einwanderung, für sich stetig verschlechternde Beziehungen zur Russischen Föderation, für die Verarmung breiter Schichten, die Zunahme innereuropäischer Antagonismen und zahlreiche weitere negative Entwicklungen.

Die AfD setzt dem Auslaufmodell „EU-Zentralstaat“ auf mehreren Ebenen eine Alternative entgegen. Zunächst sind die permanenten Rechtsbrüche und Kompetenzüberschreitungen der EU-Organe, insbesondere im Bereich der Rechtsprechung, der Geldpolitik und Fiskalpolitik, häufig im Zusammenwirken mit der deutschen Bundesregierung, zu unterbinden. Weiter ist Transparenz herzustellen bezüglich der tatsächlichen Leistungsbilanz der EU. Grundlegend sind die Probleme mit der real existierenden EU nur durch eine neue Gestalt der europäischen Zusammenarbeit zu lösen, die nationale Souveränität und europäische Zusammenarbeit wirksam verbindet. Hier setzt die AfD-Fraktion auf das Modell eines Europas funktionaler Verträge.

Mit den in diesem Antrag formulierten Zielen will die AfD-Fraktion die Zukunft des Friedens und des Wohlergehens in Europa sowie der europäischen Zusammenarbeit auf ein tragfähiges Fundament stellen.

Ein EU-Imperialismus vermeintlicher Werteüberlegenheit sowie der Ideologieprimat einer de facto Nachhaltigkeits-Ersatzreligion sind dem erstrebten inneren und äußeren Friedenszustand abträglich und beeinträchtigen den Wohlstand aller Länder. Die AfD will Respekt und Akzeptanz für die Verschiedenartigkeit unterschiedlicher Staaten.

Unsere Konzeption schließt gutnachbarschaftliche Beziehungen zu den Anrainerstaaten der EU ausdrücklich ein. Wir wollen Frieden und Partnerschaft mit Russland.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 Nr. 0123.049 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

durch ihr unmittelbares Handeln, durch den Bundesrat, die Bundesregierung, die Vertretung des Landes bei der EU und durch ihre Öffentlichkeitsarbeit auf die folgenden europapolitischen Ziele hinzuwirken:

1. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit nach den Prinzipien der EU in Deutschland, namentlich:

- durch die Aufhebung der politischen Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften,*
- das Verbot der Berufung aktiver Politiker an das Bundesverfassungsgericht oder andere oberste Bundesgerichte,*
- durch die Voraussetzung langjähriger hauptamtlicher Richtertätigkeit für ein Amt als Verfassungsrichter;*

Nach Auffassung der Landesregierung besteht hinsichtlich der im Antrag angesprochenen Punkte kein Handlungsbedarf des Landes, insbesondere ist ein solcher nicht unter rechtsstaatlichen Gründen gegeben. Im Einzelnen:

Eine generelle Abschaffung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften ist verfassungsrechtlich bereits deshalb unzulässig, weil das Demokratieprinzip eine demokratische Rückbindung der Exekutive erfordert und ministerialfreie Räume grundsätzlich ausgeschlossen sind. Europarechtlich ist die Einschränkung des Weisungsrechtes gegenüber den Staatsanwaltschaften ebenfalls nicht zwingend, denn es ist danach nicht erforderlich, dass gerade die Staatsanwaltschaften in Unabhängigkeit die entsprechenden Akte bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ausführen. Letztlich obliegt es der Entscheidung des zuständigen Bundesgesetzgebers, wie er die europarechtlichen Vorgaben im nationalen Recht umsetzt.

Ein gesetzliches Verbot der Wahl von Mitgliedern des Bundestags, des Bundesrats, der Bundesregierung und den entsprechenden Organen der Länder als Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte besteht nicht. Jedoch bestimmen Artikel 94 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz (GG), § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) als Ausprägung des Gewaltenteilungsprinzips, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts weder dem Bundestag, dem Bundesrat oder der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören dürfen. Dadurch soll ihre politische Neutralität sichergestellt und damit die Kontrollfunktion des Gerichts

gewahrt werden. Wird ein Mitglied der genannten Organe zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, scheidet es gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG mit der Ernennung zwingend aus dem entsprechenden Organ aus. Dadurch und durch die Regelungen über den Ausschluss eines Richters von der Amtsausübung (§ 18 BVerfGG) und der Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit (§ 19 BVerfGG) ist hinreichend sichergestellt, dass den Anforderungen an ein rechtsstaatliches und faires Verfahren Rechnung getragen wird. Für die sonstigen Bundesrichter bestehen mit § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und den Ausschluss- und Ablehnungsregelungen in den einzelnen Prozessordnungen (z. B. in §§ 42 ff. ZPO) ebenfalls Vorkehrungen zur Wahrung der Gewaltenteilung und der Sicherstellung eines fairen Verfahrens durch unvoreingenommene und neutrale Richter.

Nach Artikel 94 Absatz 1 Satz 1 GG besteht das Bundesverfassungsgericht aus Bundesrichtern, d. h. hauptamtlich und planmäßig angestellten Richtern (Berufsrichtern) der obersten Gerichtshöfe des Bundes i. S. v. Artikel 95 Absatz 1 GG, und aus anderen Mitgliedern. Durch die Bundesrichter soll qualifizierte richterliche Erfahrung in das Bundesverfassungsgericht eingebracht und dessen Fachkompetenz gesichert werden, während die verfassungsrechtliche Öffnung für andere Mitglieder auf der Erwägung beruht, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig auch eine große politische Tragweite haben. Durch das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) hat der Bundesgesetzgeber von der ihm durch Artikel 94 Absatz 2 Satz 1 GG eingeräumten Befugnis zur Regelung der Verfassung und des Verfahrens des Gerichts Gebrauch gemacht und dabei u. a. Vorschriften zur Besetzung der Senate und der erforderlichen Qualifikation der Richter geschaffen. Hinsichtlich der zu wählenden Bundesrichter besteht bereits das Erfordernis, dass sie wenigstens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sein sollen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 BVerfGG). Im Übrigen müssen alle Verfassungsrichter das 40. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG besitzen (§ 3 Absatz 1 und 2 BVerfGG). Hierdurch ist sichergestellt, dass nur hinreichend (lebens-)erfahrene und fachlich geeignete Juristinnen und Juristen Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts werden können. Darüber hinausgehende Regelungen sind rechtsstaatlich nicht geboten.

2. Die Achtung der Vertragstreue und Rechtsstaatlichkeit in der EU selbst, namentlich:

- *die Einhaltung des Verbots der Staatsfinanzierung durch die EZB,*
- *entsprechend die sofortige Unterbindung weiterer Ankäufe von Staatsanleihen durch das System Europäischer Zentralbanken und insbesondere durch die Deutsche Bundesbank,*
- *die Einhaltung des Verbots der Schuldenaufnahme durch die EU selbst;*

Die EZB genießt gemäß Artikel 130 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) Unabhängigkeit in Form einer Weisungsfreiheit. Eine ähnliche Vorschrift findet sich für die Deutsche Bundesbank in § 12 Satz 1 Bundesbankgesetz, der auch eine Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit von Weisungen der Bundesregierung vorsieht.

Darüber hinaus sieht das BVerfG die im Rahmen des PSPP-Urteils (BVerfG Az. 2 BvR 859/15, 5. Mai 2020) formulierten kompetenzrechtlichen Bedenken bezüglich der Anleihenkäufe durch die EZB mittlerweile als durch die Befassung von Bundestag und Bundesregierung als ausgeräumt an. Im Anschluss an das genannte Urteil hat der zweite Senat des BVerfG in einem Beschluss vom 29. April 2021 zwei Anträge auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung verworfen, mittels derer die Kläger versucht hatten geltend zu machen, dass der verfassungswidrige Zustand fortbestehe. In der Begründung führt der Senat jedoch u. a. aus, dass die nach dem Urteil erfolgte Befassung von Bundestag und Bundesregierung mit dem PSPP ausreichend sei. Dem Bundestag und der Bundesregierung stehe ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum bezüglich der ergriffenen Maßnahmen zu.

Mit seinem Beschluss vom 15. April 2021 (Az 2 BvR 547/21) hat das BVerfG einen Eilantrag zur Ausfertigung des Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetzes („EU-Wiederaufbaufonds“) ebenfalls abgelehnt. Der Eigenmittelbeschluss 2020 und das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz berührten die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages jedenfalls nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit. Höhe, Dauer und Zweck der Mittel seien ebenso begrenzt, wie eine mögliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland, denn die entsprechenden Mittel seien ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Krise vorgesehen.

3. Die Entwicklung eines gesetzlichen Maßnahmenpakets zur Beschränkung der von der EZB verursachten, fortschreitenden und nachhaltig überschießenden Geldentwertung, namentlich die Einführung:

- einer gesetzlichen Verpflichtung zur positiven Verzinsung von langfristigen Anlageformen, insbesondere Lebens- und Rentenversicherungen,
- eines gesetzlichen Verbots von Negativzinsen auf Sichteinlagen,
- die automatische gesetzliche Anhebung von steuerlichen Freibeträgen, Bemessungsgrenzen und ähnlichem entsprechend der Inflationsrate;

Die aktuell hohen Preissteigerungsraten sind maßgeblich auf krisenbedingte Effekte wie Lieferengpässe sowie rasant gestiegene Energiepreise zurückzuführen. Somit sind beide Effekte durch geldpolitische Maßnahmen nicht direkt beeinflussbar. Darüber hinaus ist der Landtag von Baden-Württemberg für derartige Maßnahmen nicht zuständig. Die Entscheidungen der EZB – ebenso wie die Entscheidungen der Deutschen Bundesbank – sind unabhängig und frei (vgl. Stellungnahme zu 2.). Die angesprochenen Maßnahmen könnten aufgrund der fehlenden Gesetzgebungsbefugnis nicht seitens des Landtages von Baden-Württemberg beschlossen werden. Darüber hinaus ist die Zinsentwicklung in den letzten Jahrzehnten durchaus geprägt von längeren Phasen bescheidener Zinsen. In den 70er- und 80er-Jahren gab es ebenfalls schon das Phänomen der (realen) Negativzinsen.

4. Die Förderung von Gas- und Kernkraft als bevorzugte, belastbare und dauerhafte Quellen der Stromerzeugung;

Die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, der Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe fällt nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Am 6. Juni 2011 hat die Bundesregierung beschlossen, acht Kernkraftwerke abzuschalten und einen stufenweisen Atomausstieg bis 2022 einzuleiten. Darüber hinaus hat die Europäische Union 2021 das Europäische Klimagesetz beschlossen, mit dem die EU Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vorschreibt und sich verpflichtet, die Menge an Kohlendioxid in der Erdatmosphäre um mindestens 55 Prozent bis 2030 zu reduzieren. Deutschland hat dem Gesetz im Rat der Europäischen Union am 28. Juni 2021 zugestimmt. Zum Erreichen der Ziele tragen die Klimaschutzgesetze auf nationaler und Länderebene bei und definieren die dafür notwendigen Maßnahmen auch im Bereich der Energieerzeugung. Die Entscheidung über den Energiemix im Rahmen der Klimapolitik obliegt den Mitgliedstaaten.

5. Einen partnerschaftlichen, respektvollen und auf Provokationen verzichtenden Umgang mit Nationen, die von Deutschland abweichende Auffassungen über die Gestaltung der europäischen Zusammenarbeit haben, namentlich Ungarn und Polen;

Für die auswärtigen Angelegenheiten ist nach Art. 73 Abs. 1 GG der Bund zuständig. Die Landesregierung handelt bei Kontakten mit den Regierungen anderer Staaten stets in Abstimmung mit der Bundesregierung. Bei den bilateralen Kontakten steht für die Landesregierung immer ein partnerschaftlicher und respektvoller Umgang im Vordergrund. Zu den Beziehungen zwischen Baden-Württemberg und Ungarn vgl. auch Drs. 17/418.

6. Die sofortige Aufhebung aller Sanktionen gegen die Russische Föderation;

Der Erlass von Sanktionen der EU gegen die Russische Föderation beruht auf Beschlüssen des Rates der EU. Hier vertritt die Bundesregierung aufgrund ihrer Zuständigkeit für die auswärtigen Angelegenheiten die Bundesrepublik Deutschland in der entsprechenden Ratsformation. Die deutschen Länder wirken aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes nicht daran mit.

7. Die Umstellung der EU-Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) von Konfrontation und Kriegsvorbereitungen auf Frieden und Kooperation mit der Russischen Föderation;

Die Festlegung der Positionen der EU in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik erfolgt im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“. Die Bundesregierung vertritt dort aufgrund ihrer Zuständigkeit für auswärtigen Angelegenheiten und die Verteidigung die Bundesrepublik Deutschland. Die deutschen Länder sind aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeiten des Bundes nicht beteiligt.

8. Ein Moratorium bezüglich AEUV Artikel 78 bis 80 sowie der auf diese Artikel gestützten EU-Migrationsagenda, insbesondere der über die nationale Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten hinweg von EU-Einrichtungen (mit-)betriebenen Asylbewerberverteilungs- bzw. Neuansiedlungsprogramme;

Ein Moratorium der Europäischen Verträge, insbesondere der Artikel 78 bis 80 AEUV und der darauf basierenden sekundärrechtlichen Maßnahmen sieht das Europäische Primärrecht nicht vor. Insoweit ist die Anforderung der Einstimmigkeit bezüglich einer Änderung der Europäischen Verträge ebenso zu berücksichtigen wie das durch die Europäische Rechtsordnung eingerichtete demokratische und rechtsstaatliche Gesetzgebungsverfahren. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Verfahren wird den Grundwerten und unter anderem auch der Souveränität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rechnung getragen.

9. Die Umsteuerung der EU-Migrationspolitik hin auf eine Priorität der äußeren EU-Grenzsicherung in Verbindung mit der rechtlichen Möglichkeit für EU-Mitgliedstaaten zum Schutz der Interessen ihrer nationalen Souveränität eigene nationale Grenzsicherungsmaßnahmen zu treffen und eine nationale Migrationspolitik zu definieren und umzusetzen unter der Maßgabe im souverän-nationalstaatlichen Rahmen selbst zu bestimmen, wie viel Migration dem inneren Frieden und dem Zusammenhalt ihrer Gesellschaften zuträglich ist;

In ihrem Europa-Leitbild hat die Landesregierung bereits ein „wertebasiertes Handeln“ als „Grundlage für das Wirken der EU“ insbesondere in „Asyl- und Migrationsfragen“ gefordert. Ein „solidarisches Miteinander aller Mitgliedstaaten“ ist hierfür Grundvoraussetzung. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems muss hierfür zwingend umgesetzt werden. Die Lösung muss auf europäischer Ebene gesucht werden. In ihrem Leitbild aus dem Jahr 2019 hat die Landesregierung ebenfalls bereits deutlich gemacht, dass ein „funktionierendes Asylsystem [...] einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen“ erfordert. Für diese Ziele hat sich die Landesregierung auch eingesetzt, als sie Ende 2019 ihre Anliegen an die neue Europäische Kommission formuliert hat.

10. Die Aussetzung aller Maßnahmen des „Green Deals“, soweit sie das real verfügbare Einkommen der Bürger reduzieren oder ihren Lebensstandard senken, namentlich:

- die Rücknahme der CO₂-Steuer und die Aussetzung der geplanten Erhöhungen,
- die Rücknahme des faktischen Verbots von Verbrennungsmotoren und stattdessen eine Intensivierung der Forschung an marktgerechten und nachhaltigen Kraftstoffen für Verbrennungsmotoren;

Die Europäische Union hat 2021 das Europäische Klimagesetz beschlossen, mit dem die EU Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vorschreibt und sich verpflichtet, die Menge an Kohlendioxid in der Erdatmosphäre um mindestens 55 Prozent bis 2030 zu reduzieren. Deutschland hat dem Gesetz im Rat der Europäischen Union am 28. Juni 2021 zugestimmt. Im Moment laufen in der Europäischen Kommission, im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament die Beratungen zur rechtlichen Ausgestaltung der zur Umsetzung des Gesetzes notwendigen Maßnahmen. Es liegen noch keine verabschiedeten Beschlüsse zu konkreten Maßnahmen vor.

11. Die Einhaltung der Vorgaben zur Landtagsbeteiligung in EU-Angelegenheiten gemäß Artikel 34a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der zuletzt am 1. Dezember 2015 geänderten Verfassung. Hierzu sind von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landtag realistische Verfahrensfristen – insbesondere bei der Weitergabe von EU-Dokumenten an den Landtag zur Beratung – festzulegen und einzuhalten, die dem Landtag die ungeschmälerte Ausübung seiner in Artikel 34a definierten Rechte zur Stellungnahme, der zwingend eine Beratung vorangehen muss, ermöglichen. Das Recht des Landtags zur Stellungnahme kann nur ausgeübt werden, wenn der Landtag sich zu der jeweiligen EU-Angelegenheit a) hinreichend kundig machen konnte, b) Gelegenheit zur Beratung erhielt. Somit setzt die Wahrnehmung des Rechts des Landtags zur Stellungnahme eine frühzeitige Weitergabe von Information bzw. Dokumenten zu relevanten EU-Angelegenheiten voraus;

Das Gesetz über die Beteiligung des Landtags in EU-Angelegenheiten in der Fassung vom 17. Februar 2011 (EULG) legt die Verfahren für die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung fest. Die Landesregierung sieht sich daran gebunden und ist bestrebt, den Landtag möglichst umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten, sofern die Vorgaben von Art. 34a Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des EULG erfüllt sind. Die Weiterleitung von EU-Dokumenten an den Landtag erfolgt automatisiert durch den Bundesrat.

12. Die jährliche Offenlegung in Form eines schriftlichen Berichts der Landesregierung über die Nettobelastung Baden-Württembergs durch die Differenz der finanziellen Zahlungen in den EU-Haushalt aus in Baden-Württemberg entstehenden öffentlichen Einnahmen und der Rückflüsse in das Land aus dem EU-Haushalt;

Eine jährliche Offenlegung über die Nettobelastung Baden-Württembergs in Form einer Differenz der finanziellen Zahlungen in den EU-Haushalt aus in Baden-Württemberg entstehenden öffentlichen Einnahmen und der Rückflüsse in das Land aus dem EU-Haushalt ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Der Haushalt der Europäischen Union wird aus Einnahmen finanziert, die aus den Mitgliedstaaten stammen, den sog. Eigenmitteln. Die Bestimmungen für die Finanzierung regelt der Eigenmittelbeschluss (vgl. Artikel 311 Abs. 3 AEUV und Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der EU). Der Eigenmittelbeschluss wird vom Rat einstimmig gefasst. Er bedarf zudem der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Es gibt derzeit vier Eigenmittelkategorien:

- a) Zölle und Zuckerabgaben (sog. „Traditionelle Eigenmittel“),
- b) Eigenmittel auf Basis der Mehrwertsteuer (MwSt-Eigenmittel),
- c) Eigenmittel auf Basis des Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittel),
- d) Eine sog. Plastik-Abgabe auf nicht-recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff.

Der Finanzierungsanteil Deutschlands am Haushalt der Europäischen Union wird in vollem Umfang vom Bund aus seinem Aufkommen an den Gemeinschaftssteuern, den reinen Bundessteuern und den Zöllen getragen. Es fließen keine Finanzmittel vom Land Baden-Württemberg direkt in den Haushalt der Europäischen Union. Die Bundesanteile, die von den Finanzämtern im Land an den Bund ausbezahlt werden, sind originäre Steuermittel des Bundes, die zur Deckung sämtlicher Ausgaben des Bundes dienen (Gesamtdeckungsprinzip). Daher lässt sich weder der mittelbare jährliche Bruttoabfluss noch der Nettoabfluss von Finanzmitteln aus Baden-Württemberg in den Haushalt der Europäischen Union beziffern.

Des Weiteren erhält Baden-Württemberg im Rahmen zahlreicher Förderprogramme Zahlungen aus dem EU-Haushalt. Da die meisten Programme der EU allerdings über Kalenderjahre hinweg oder gar über eine mehrjährige Förderperiode laufen, lassen sich jährliche Rückflüsse nicht sinnvoll aufschlüsseln.

13. Ein fünfzehnjähriges Moratorium für die Aufnahme weiterer Staaten in die EU;

Nach Art. 49 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) kann jeder europäische Staat beantragen, Mitglied der EU zu werden, sofern er die gemeinsamen Werte der EU achtet und sich für deren Förderung einsetzt. Im Jahr 1993 hat der Europäische Rat die sog. Kopenhagener Kriterien beschlossen, deren Erfüllung für eine Aufnahme in die EU Voraussetzung ist. Der Rat entscheidet einstimmig auf Vorschlag der Kommission über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Für die Verhandlungen sind die Rechtsvorschriften der EU in mehr als 30 Kapitel unterteilt. Die Kommission gibt jeweils eine Empfehlung über die vorläufige Schließung eines Kapitels ab, wenn sie die Anforderungen als erfüllt ansieht. Der Rat entscheidet hierüber einstimmig. Nach Abschluss der Verhandlungen über alle Kapitel werden die Bedingungen über einen Beitritt in einem Beitrittsvertrag aufgenommen. Dieser kann erst nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und einstimmiger Billigung durch den Rat unterzeichnet werden. Der Beitrittsvertrag muss dann in allen 27 Mitgliedstaaten und dem beitretenden Staat entsprechend der jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert werden. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedstaats erfolgt erst nach der Ratifikation in allen Mitgliedstaaten und dem beitretenden Staat.

Die zeitliche Perspektive der Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten ist daher vom Abschluss der Beitrittsverhandlungen und des Ratifikationsverfahrens abhängig. Ein Moratorium ist im Beitrittsprozess nicht vorgesehen.

Die Landesregierung setzt sich für eine glaubwürdige EU-Beitrittsperspektive für die Staaten des Westbalkans ein. Im Rahmen der EU-Donauraumstrategie und der Gemischten Regierungskommissionen pflegt sie mit diesen Staaten die Zusammenarbeit auf vielen Politikfeldern. Die vollständige Erfüllung der Beitrittskriterien bleibt jedoch Voraussetzung für einen Beitritt.

14. Abschließend und als strategisch und langfristig wichtigste Maßnahme den Umbau der Europäischen Union in ein Europa funktionaler Verträge, namentlich:

- die Verankerung des Vorrangs nationaler Verfassungsgerichtsbarkeit und eine Verpflichtung zur politischen Lösung von zwischenstaatlichen Konflikten,*
- die Aufteilung der EU nach sachlichen Gesichtspunkten in getrennte, unmittelbar durch die Mitgliedsstaaten zu tragende Vertragswerke,*
- den Um- bzw. Rückbau der EU-Institutionen auf einen nur formalen Rahmen ohne Gesetzgebungsrecht.*

Die heutige Europäische Union wurde vor mehr als 70 Jahren als Antwort auf die europäische Geschichte gegründet, die zuvor von einer langen Reihe von Kriegen und Konflikten geprägt war. Eine der Ursachen dieser konfliktreichen Vergangenheit wurde im Fehlen eines rechtlichen Überbaus gesehen, der Konflikte zwischen den Staaten über rechtliche Verfahren regelte. Aus dieser Überlegung heraus entstand die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als Vorläufer der heutigen EU, deren grundlegender Vertrag im Jahr 1952 in Kraft trat. Kernpunkt war die Einrichtung einer supranationalen Rechtsgemeinschaft, deren Rechtsakte ohne eine weitere innerstaatliche Umsetzung direkt im Rechtsraum der Mitgliedstaaten Anwendung finden. Ein gemeinsamer Gerichtshof sicherte die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages. Auf diesen Grundprinzipien beruht auch die heutige Europäische Union. Die Europäische Union hat im Jahr 2012 den Friedensnobelpreis erhalten, um ihre entscheidende Rolle bei der Friedenssicherung und der Lösung von Konflikten in Europa zu würdigen. Auch aus Sicht der Landesregierung hat sich diese Form der supranationalen Organisation bewährt. Ohne eine einheitliche Gesetzgebung in den der EU übertragenen Zuständigkeitsbereichen würden 27 unterschiedliche Rechtsordnungen nebeneinander bestehen. Damit wäre beispielsweise der Europäische Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten nicht möglich. Zudem könnten Konflikte nur zwischenstaatlich, nicht aber unter dem Dach einer gemeinsamen Rechtsordnung geregelt werden. Angesichts der großen globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel und der Digitalisierung, die über die Kraft der einzelnen europäischen Staaten hinausgehen, ist in diesen Bereichen ein gemeinsames Handeln auf EU-Ebene gefragt. Die Landesregierung setzt sich daher für eine Weiterentwicklung der EU entsprechend ihres Europa-Leitbilds aus dem Jahr 2019 ein.

Hassler

Staatssekretär